

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 75/2023 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Frau Hüge AbtL: Frau Schmitz Verfasser/in: Christina Schmitz		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie					07.02.2023

TOP	Ergebnisse des Arbeitskreises "Evaluation der Satzung zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege"
------------	--

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie nimmt die Ausführungen und Ergebnisse des Arbeitskreises zur Kenntnis und befürwortet die Umsetzung der Empfehlungen des Arbeitskreises „Evaluation der Satzung zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege“.

Die in den Arbeitskreis zur Vorberatung verwiesenen Anträge und Beschwerden nach §24 GO NRW i.V.m §10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim werden entsprechend der Empfehlung des Arbeitskreises abgelehnt.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel ist die Darstellung der Ergebnisse des mit Beschluss vom 09.03.2022 durch den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (AfKJF) eingerichteten Arbeitskreis „Evaluation der Satzung zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege“ (s. Vorlage 74/2022).

2. Sachverhalt

Mit Beschluss vom 09.03.2022 des AfKJF wurde der Arbeitskreis gegründet, um die klärungsbedürftigen Themen in der Kindertagespflege im Rahmen der Evaluation der Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (im Folgenden: Satzung) unter Beteiligung von Politik, Verwaltung und Vertreterinnen der Kindertagespflegepersonen (KTPP) in Bergheim zu besprechen und gemeinsam tragbare Lösungen zu erarbeiten.

In seiner Sitzung vom 10.05.2022 behandelte der AfKJF die folgenden Anregungen und Beschwerden gem. §24 GO NRW i.V.m. §10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim und verwies diese jeweils zur weiteren Behandlung und Beratung in den Arbeitskreis:

1. Anregung von XXX vom 02.12.2021 auf Ergänzung und Änderung der Anlage zu §15 der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege - Anwesenheitslisten und Eingewöhnungsphase - (s. Vorlage-Nr. 189/2022)

2. Anregung von XXX vom 27.12.2021 auf Zahlung einer Coronaprämie für Kindertagespflegepersonen (s. Vorlage Nr. 190/2022)

3. Anregung von XXX vom 27.12.2021 auf Ergänzung und Änderung der Anlage zu §15 der Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege – Erweiterung der Urlaubstage - (s. Vorlage Nr. 191/2022)

4. Anregung von XXX vom 07.01.2022 auf Zahlung eines Mietzuschusses für angemietete Räumlichkeiten Kindertagespflege (s. Vorlage Nr. 192/2022)

Die Sitzungen des Arbeitskreises fanden am 23.05.2022, 29.08.2022 und 07.11.2022 statt.

1. Sitzungstermin 23.05.2022

In der ersten Sitzung des Arbeitskreises wurde der aktuelle Sachstand in der Kindertagespflege aus der Perspektive der KTPP sowie aus Sicht der Verwaltung dargestellt.

Zudem wurde die weitere Vorgehensweise vereinbart, die u.a. vorsah, dass die abschließende Nennung von Themen zur Behandlung im Arbeitskreis durch alle Mitglieder des Arbeitskreises bis zu einer festgelegten Frist erfolgen sollte, um über diese Themen dann in der nachfolgenden 2. Sitzung zu beraten.

2. Sitzungstermin 29.08.2022

Die mit Klärungsbedarf gemeldeten Themen wurden durch die Verwaltung thematisch geordnet und durch die Mitglieder des Arbeitskreises in der Sitzung intensiv diskutiert. Die Verwaltung wurde beauftragt unter Einbeziehung der in der Sitzung erarbeiteten Ergebnisse einen ausgewogenen Vorschlag im Sinne eines Gesamtpaketes zur Empfehlung an den AfKJF für die Diskussion und Beratung in der 3. Sitzung des Arbeitskreises vorzulegen.

3. Sitzungstermin 07.11.2022

Das durch die Verwaltung vorgelegte Gesamtpaket wurde diskutiert und die Empfehlungsvorschläge des Arbeitskreises wurden abschließend einvernehmlich gefasst. Die im Arbeitskreis behandelten Themen und Fragestellungen sowie die jeweils zugehörige Empfehlung des Arbeitskreises sind im Folgenden aufgeführt.

a. Vertretung der KTPP/Vertretungsstützpunkt/Freihaltepauschale

Es bestand Bedarf zur Klärung der Voraussetzungen für die Gewährung der Freihaltepauschale an Kindertagespflegepersonen. Durch den Arbeitskreis wird empfohlen, folgende Änderungen in die Satzung aufzunehmen:

- Voraussetzung für die Gewährung der Freihaltepauschale ist die Freihaltung eines Vertretungsplatzes für den durchgängigen Zeitraum von mindestens zwei Wochen für 30 Stunden wöchentlich.
- Die Inanspruchnahme der Freihaltepauschale durch die Antragsteller*in bei Urlaub oder Schließzeiten ist ausgeschlossen.
- Die Nutzung der Kapazitäten im vorhandenen Vertretungsstützpunkt hat Vorrang vor der Belegung der Plätze mit Freihaltepauschale.

b. Mitteilungspflichten der KTPP

Diskutiert wurden unter diesem Punkt die eingebrachten Änderungswünsche zu den Anwesenheitslisten und den entsprechenden Vordrucken. Hierzu konnte in der 2. Sitzung zunächst kein Ergebnis erzielt werden und es fand daher am 24.10.2022 ein Gespräch zwischen der Verwaltung und den Vertreterinnen der KTPP ausschließlich zur Beratung über dieses Thema statt. In diesem Gespräch wurde ein Vordruck entwickelt, der eine tragbare Lösung für beide Verhandlungsparteien darstellt.

Ebenfalls diskutiert wurde unter diesem Themenblock die Anregung und Beschwerde gem. 24 GO NRW i.V.m. §10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim von XXX vom 02.12.2021 auf Ergänzung und Änderung der Anlage zu §15 der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (s. Vorlage 189/2022). Bezüglich der in dieser Anregung geforderten gänzlichen Abschaffung der Anwesenheitslisten wurde das Ergebnis erzielt, dass der Arbeitskreis empfiehlt, diese Forderung abzulehnen und die Anwesenheitslisten in der im

Arbeitskreis vereinbarten Form zu führen. Der im Arbeitskreis abgestimmte Vordruck ist als Anlage 1 der Vorlage beigelegt,

Weiterhin wird durch den Arbeitskreis empfohlen, den in Anlage 1 zu §15 der Satzung, Absatz 7 enthaltenen Passus

„Mit der Fortzahlung der Urlaubstage sind ebenfalls die Tage abgegolten, in denen die Tagespflegeperson aufgrund des Urlaubs aller ihrer betreuten Kinder keine Betreuungsstunden leistet.“

ersatzlos zu streichen.

c. Finanzielle Förderung in der Kindertagespflege

1. Heizungspauschale

Zum Ausgleich der derzeitigen Inflationsrate insbesondere im Hinblick auf die steigenden Energiekosten wurde durch den Arbeitskreis die Zahlung einer kurzfristig auszahlenden und einmaligen „Heizungspauschale“, empfohlen. Die Verwaltung wurde gebeten, die Voraussetzungen hierfür zu prüfen und den Vorschlag bereits unabhängig von den weiteren Ergebnissen des Arbeitskreises dem AfKJF zu Beschlussfassung vorzulegen. Mit Vorlage 502/2022 wurde durch den AfKJF am 15.11.2022 die Zahlung einer Heizungspauschale beschlossen. Die Auszahlung dieser Pauschale an die KTHP ist im Dezember 2022 durch die Verwaltung erfolgt.

2. Sachaufwand in der laufenden Geldleistung

Es wurde darüber beraten, dass eine Erhöhung des Sachaufwands unabhängig von den steuerlichen Auswirkungen möglich ist, so dass die in der Satzung bisher vereinbarte Fortschreibungsrate ebenfalls auch für den Sachaufwand gelten soll.

Die laufende Geldleistung pro Betreuungsstunde beträgt entsprechend seit dem 01.08.2022 5,65 € und beinhaltet einen Sachaufwand von 1,83 €.

3. Fortschreibung der laufenden Geldleistung (Dynamisierung)

Die in der Satzung festgeschriebene Fortschreibung der laufenden Geldleistung jährlich zum 01.08. um 1,5 % wurde im Hinblick auf die derzeitige Inflation und Tarifentwicklungen diskutiert.

Nach Beratschlagung wird durch den Arbeitskreis empfohlen, die jährliche Fortschreibung der laufenden Geldleistung zukünftig zum 01.08. eines Jahres gemäß §37 KiBiz „Anpassung der Finanzierung“, fortzuschreiben und die Satzung entsprechend zu ändern.

Die gem. §37 KiBiz durch das Landesjugendamt gemeldete Fortschreibungsrate ab dem 01.08.2023 beträgt 3,46 %.

4. Investitionszuschüsse

Nach intensiver Beratung im Arbeitskreis wird durch diesen keine Empfehlung zur Implementierung eines durch die Kreisstadt Bergheim zu finanzierenden Investitionszuschuss ausgesprochen.

5. Eingewöhnungsphase

Der Arbeitskreis empfiehlt, der in der Anregung von XXX vom 02.12.2021 auf Ergänzung und Änderung der Anlage zu §15 der Satzung (s. Vorlage 189/2022) enthaltenen Forderung zum

regulären Beginn der Eingewöhnungsphase vier Wochen vor dem vollendeten 1. Lebensjahr nicht zu entsprechen.

6. Mietzuschuss

Die Gewährung eines Mietzuschusses wie in der Anregung gem. §24 GO NRW i.V.m. §10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim von XXX vom 07.01.2022 auf Zahlung eines Mietzuschusses für angemietete Räumlichkeiten Kindertagespflege (s. Vorlage 192/2022) gefordert, wird durch den Arbeitskreis im Rahmen des Gesamtpaketes nicht empfohlen. Eine erneute Aufnahme dieses Themas in der nächsten Evaluation der Satzung wird empfohlen.

7. Sonderzeiten und Randzeiten

Der Arbeitskreis empfiehlt die Festlegung des Beginns der regulären Betreuungszeit in der Kindertagespflege auf 07:30 Uhr, analog zur Betreuung in den Kitas. Dies entspricht dem Bedarf von Eltern und wird vom Arbeitskreis als bedarfsgerechte Anpassung der Satzung angesehen.

Die Fortschreibung der Vergütung nach § 37 KiBiz soll ebenfalls auf die Vergütung in Sonder- und Randzeiten angewendet werden.

8. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen / Sozialleistungen

Zur Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Rentenversicherung hat das OVG Münster am 09.09.2022 einen Beschluss gefasst. Entsprechend des Beschlusses wurde die Handlungsweise der Verwaltung angepasst. Die Nachzahlungen an berechnete KTPP wurden bereits im Haushaltsjahr 2022 angewiesen. Eine Anpassung der Satzung ist nicht erforderlich.

d. Fortzahlung in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson(Krankheitstage/Urlaubstage)

Der Arbeitskreis empfiehlt

1. die Erhöhung der Anzahl der Fortzahlungstage im Krankheitsfall einer Kindertagespflegeperson von 5 Tagen auf 15 Tage im Kalenderjahr.
2. die Ablehnung der Anregung gem. §24 GO i.V.m. §10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim von XXX vom 27.12.2021 auf Ergänzung und Änderung der Anlage zu §15 der Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (s. Vorlage 191/2022) zur Erweiterung der Urlaubstage. Es verbleibt bei 30 Urlaubstagen im Jahr.
3. die Aufnahme einer Regelung zur Zwölfteilung der Anzahl Fortzahlungstage bei Urlaub oder Krankheit der Kindertagespflegeperson bei Beginn oder Beendigung der Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr in die Satzung.
4. die empfohlenen Änderungen bezüglich der Krankheits- und Urlaubstage im Rahmen der Anpassung der Satzung rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten zu lassen.

e. Coronaprämie

Der Arbeitskreis empfiehlt, die Anregung gem.§24 GO NRW i.V.m. §10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim von XXX vom 27.12.2021 auf Zahlung einer Coronaprämie für Kindertagespflegepersonen (s. Vorlage 190/2022) abzulehnen.

f. Besuche und Betreuung durch Fachberatung

Es verbleibt bei der bisherigen Verwaltungspraxis von vorgesehenen zwei Hausbesuchen pro KTPP im Jahr, sofern diese nicht coronabedingt eingeschränkt werden müssen. Bei Bedarf wird die Häufigkeit der Hausbesuche wie bisher entsprechend erhöht. Nach Empfehlung des Arbeitskreises soll keine Aufnahme einer Regelung hierzu in die Satzung erfolgen.

g. Absicherung von Inklusionsplätzen und sonstigem besonderen Bedarf

Es wird durch den Arbeitskreis empfohlen, die Absicherung von Inklusionsplätzen bei kurzfristiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Erziehungsberechtigten zu verlängern. Die Fortzahlung der laufenden Geldleistung soll in den ersten vier Wochen nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses mit erhöhtem Fördersatz erfolgen, sofern die freien Betreuungsplätze nicht nachbesetzt werden konnten. Ist auch nach vier Wochen keine Nachbesetzung der freien Betreuungsplätze erfolgt, so wird für weitere vier Wochen die normale laufende Geldleistung für einen Betreuungsplatz gewährt.

h. Fortbildung / QHB

Für eine bereits erteilte Pflegeerlaubnis ist eine QHB-Qualifizierung nicht gesetzlich vorgeschrieben und somit keine Bezuschussung durch das Land nach KiBiz vorgesehen. Die QHB-Qualifizierungen für angehende KTPP wird nach KiBiz durch das Land mit einem Betrag von bis zu 2.000 EUR bezuschusst. Dieser Zuschuss wird in voller Höhe durch die Kreisstadt Bergheim bei nachgewiesener Verwendung an die KTPP ausgezahlt.

Der Arbeitskreis sieht keine Empfehlungen zur Änderung der aktuellen Regelungen vor.

i. Kinderschutz

Aufgrund der Änderungen des §8a SGB VIII ist die Anpassung der Satzung in Bezug auf die gesetzlich bestehende Verpflichtung der KTPP zur Fortbildung zu diesem Thema sowie einer gesetzlich geforderten Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt, erforderlich.

Alle o. g. Punkte, die zu einer Anpassung der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege führen, wurden in den Satzungstext gem. Vorlage 76/2023 aufgenommen. Somit ist sichergestellt, dass die Ergebnisse des Arbeitskreises verbindlich umgesetzt werden. Durch die Verwaltung wurde angekündigt, bei Aufnahme und Umsetzung der Empfehlungen des Arbeitskreises in der Satzung die Satzung ebenfalls auf notwendige redaktionelle und strukturelle Veränderungen zu prüfen und anzupassen.

Zudem wurde vereinbart, dass der Arbeitskreis „Evaluation der Satzung zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege“ sich regelmäßig im Abstand von ca. 2 Jahren trifft, um ggf. auftretenden Änderungsbedarf in der Satzung gemeinsam zu beraten.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Einsparpotenziale sind im Rahmen der finanziellen Auswirkungen einer Umsetzung der durch den Arbeitskreis empfohlenen Änderungen der Satzung durch Nicht-Umsetzung der Empfehlun-

gen zu erreichen. Die Höhe des Einsparpotentials ergibt sich aus der Darstellung der Auswirkungen unter Punkt 4.

Für die Empfehlungen ohne finanzielle Auswirkungen werden keine Einsparpotenziale gesehen.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (Ifd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Auswirkungen auf den Haushalt der Kreisstadt Bergheim ergeben sich aus den Empfehlungen des Arbeitskreises unter Nummer 3. c. und g. sowie aus Nummer 7 wie folgt:

PG 060 170 Kindertagespflege

PSK 53321000

Empfehlung aus Buchstabe c., 3. und 7.:

Fortschreibung der Geldleistung zum 01.08. analog zu § 37 KiBiz, ab dem 01.08.2023 mit 3,46 %

Haushaltsjahr 2023	Mehrausgaben	24.603 €
Haushaltsjahr 2024	Mehrausgaben	82.097 €
Haushaltsjahr 2025	Mehrausgaben	138.314 €
Haushaltsjahr 2026	Mehrausgaben	199.675 €
Haushaltsjahr 2027	Mehrausgaben	173.172 €

Empfehlung aus Buchstabe g.

Weiterzahlung für weitere vier Wochen inklusive Kinder

Pro Haushaltsjahr	Mehrausgaben	12.656 €
-------------------	--------------	----------

Heizungspauschale aus Buchstabe c., 1.

Haushaltsjahr 2022	Mehrausgaben	13.500 €
--------------------	--------------	----------

Empfehlung aus Buchstabe d., Nr. 1:

Geldwerter Vorteil der KTPP für 10 zusätzliche Krankheitstage

Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt können zum aktuellen Zeitpunkt nicht valide berechnet werden, da die Ausgestaltung der Vertretung und der Umfang der tatsächlich durch die KTPP geltend gemachten Krankheitstage nicht absehbar sind.

Daher ist an dieser Stelle lediglich die Darstellung der Auswirkungen auf die finanzielle Absicherung der KTPP möglich.

Durch die Gewährung der Fortzahlung bei 10 zusätzlichen Krankheitstagen ergibt sich für die KTPP ein geldwerter Vorteil. Dieser geldwerte Vorteil unterscheidet sich in seiner Höhe je KTPP aufgrund der Anzahl der betreuten Kinder und ihres Betreuungsumfanges.

Im Folgenden wird exemplarisch der geldwerte Vorteil einer KTPP bei Vollbelegung je mit 35 Std. Betreuungsumfang sowie mit 45 Std. Betreuungsumfang dargestellt:

Vollbelegung mit 5 Kindern mit Betreuungsumfang von 35 Std.:

$5,65 \times 35 \text{ Std.} \times 5 \text{ Plätze} \times 4,33333 / 22 \text{ Arbeitstage} = 194,75 \text{ € /pro Tag} \times 10 = 1.947,50 \text{ €}$

Bei voller Inanspruchnahme ergäbe sich ein geldwerter Vorteil der KTPP bei 10 zusätzlichen Krankheitstagen in Höhe von 1.947,50 €

Vollbelegung mit 5 Kindern mit Betreuungsumfang von 35 Std.:

$5,65 \times 45 \text{ Std.} \times 5 \text{ Plätze} \times 4,33333 / 22 \text{ Arbeitstage} = 250,40 \text{ € /pro Tag} \times 10 = 2.504,00 \text{ €}$

Es ergibt sich ein geldwerter Vorteil der KTPP bei 10 zusätzlichen Krankheitstagen in Höhe von 1.947,50 €

Der durchschnittliche geldwerte Vorteil bei voller Inanspruchnahme einer KTPP beläuft sich damit auf 2.170,10 €.

Berechnet auf die Anzahl von 50 KTPP ergäbe sich daher durch die Gewährung von zusätzlichen 10 Fortzahlungstagen bei Krankheit eine maximale finanzielle Absicherung der KTPP in Höhe von 108.505,00 €, die durch den städtischen Haushalt finanziert wird.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

keine

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt